

Landkreis Konstanz



Hilfen zur Erziehung im Kreisjugendamt Konstanz

Bericht 2010



**Kreisjugendamt Konstanz
Waldstr. 30 – 34
78315 Radolfzell**

Inhalt

1. Einleitung.....	S. 3
2. Strukturelle Gegebenheiten im Landkreis Konstanz.....	S. 4
2.1 Altersstruktur.....	S.4
2.2 Raumkategorien.....	S.5
2.3 Kinder bei alleinerziehenden Haushaltsvorständen.....	S. 7
2.4 Transferleistungen	S. 9
2.5 Belastungsindex.....	S. 9
3. Hilfen zur Erziehung.....	S. 10
3.1 ambulante Hilfen.....	S. 10
3.1.1 Altersklassen ambulante Hilfen.....	S. 11
3.1.2 Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29	S. 12
3.1.3 Erziehungsbeistandsschaften nach §30 SGB VIII.....	S. 13
3.1.4 Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII.....	S. 14
3.2 Teilstationäre Hilfen nach §32 SGB VIII.....	S. 15
3.3 Stationäre Hilfen.....	S. 17
3.3.1 Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII.....	S. 17
3.3.2 Betreutes Jugendwohnen.....	S. 18
3.3.3 Heimerziehung.....	S. 19
3.3.4 Vollstationäre Unterbringungen im Verhältnis.....	S. 20
3.4 Hilfen für seelisch Behinderte.....	S. 21
3.5 Hilfen zur Erziehung im Verhältnis.....	S. 22
4. Kosten.....	S. 23
4.1 Kosten Erziehungsbeistandsschaften	S. 23
4.2 Kosten Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII.....	S. 24
4.3 Kosten Tagesgruppen § 32 SGB VIII.....	S. 24
4.4 Kosten Vollzeitpflege § 33 SGB VIII.....	S. 25
4.5 Kosten Heimerziehung/betreutes Wohnen § 34 SGB VIII.....	S. 25
5. Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.....	S. 26
6. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.....	S. 27
7. Ausblick	S. 28

1. Einleitung

Das Kreisjugendamt Konstanz ist dabei, einen akzentuierten, gut strukturierten und bedarfsgerechten Jugendhilfeplan zu entwickeln. Ein Baustein für den Jugendhilfeplan ist der Bericht der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Konstanz (ohne Stadt Konstanz), der in diesem Jahr durch den Kreisjugendhilfeplaner erstmals erstellt wurde.

Der Bericht erfasst einen Zeitraum von drei – vier Jahren (2006/07 – 2009) und gibt einen ausführlichen Überblick und auch Einblick in die vom Kreisjugendamt Konstanz gewährten Hilfen und deren Entwicklung.

Die Auswertung verschiedenster Kennzahlen und Daten aus vielfältigen Lebensbereichen durch den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) ergab, dass der Landkreis Konstanz im Jahr 2006 aufgrund der ermittelten Sozialbelastungsindices der am stärksten belastete Landkreis in Baden-Württemberg war. Dies hat sich in den Jahren des Berichtszeitraums nicht wesentlich verändert.

Die empirische Forschung beweist, dass hohe Sozialbelastungsfaktoren in einer Gebietskörperschaft zu erhöhten Bedarfen und damit auch zu höheren Transferleistungen führen. Es muss daher unser Ziel sein, durch Schaffung ausreichender Maßnahmen der pädagogischen Frühförderung und beruflicher Perspektiven für Jugendliche und junge Heranwachsende sowie durch ein konsequentes Fördern und Fordern der Familien junge Menschen zu einem eigenständigen Leben ohne staatliche Unterstützungsleistungen zu befähigen.

Radolfzell, den 29.11.2010

Sabine Senne
Leiterin Kreisjugendamt Konstanz

2. Strukturelle Gegebenheiten im Landkreis Konstanz

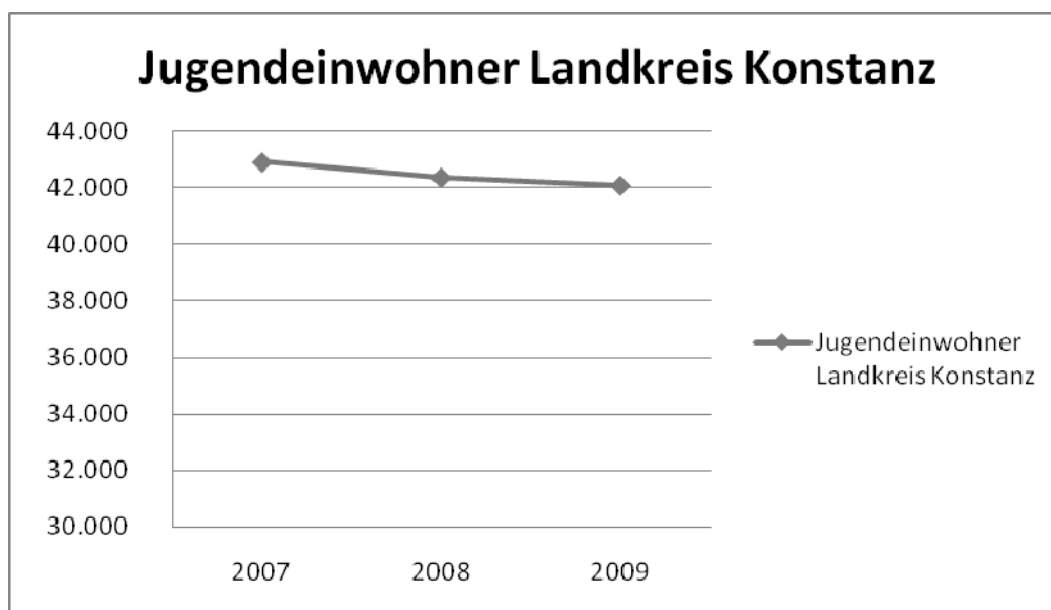
Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist in erster Linie der individuelle Bedarf von Eltern und deren Kindern ausschlaggebend. Hier wird nach einer entsprechenden Bedarfsprüfung durch das zuständige Jugendamt die jeweils notwendige und geeignete Hilfe gewährt.

Über diesen individuellen Bedarf hinaus sind für eine perspektivische Jugendhilfeplanung, die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen und für die Erklärung von unterschiedlichen Bedarfen und Entwicklungen in der Jugendhilfe auch soziostrukturelle Faktoren ausschlaggebend. Einige Strukturmerkmale korrelieren mit dem jeweiligen Bedarf an Jugendhilfe.

2.1 Altersstruktur

Zunächst soll die Altersstruktur der im Landkreis lebenden Menschen betrachtet werden. Für die Jugendhilfe interessant ist hierbei natürlich vor allem der Blick auf die Anzahl und die Entwicklung der jungen Menschen im Landkreis Konstanz.

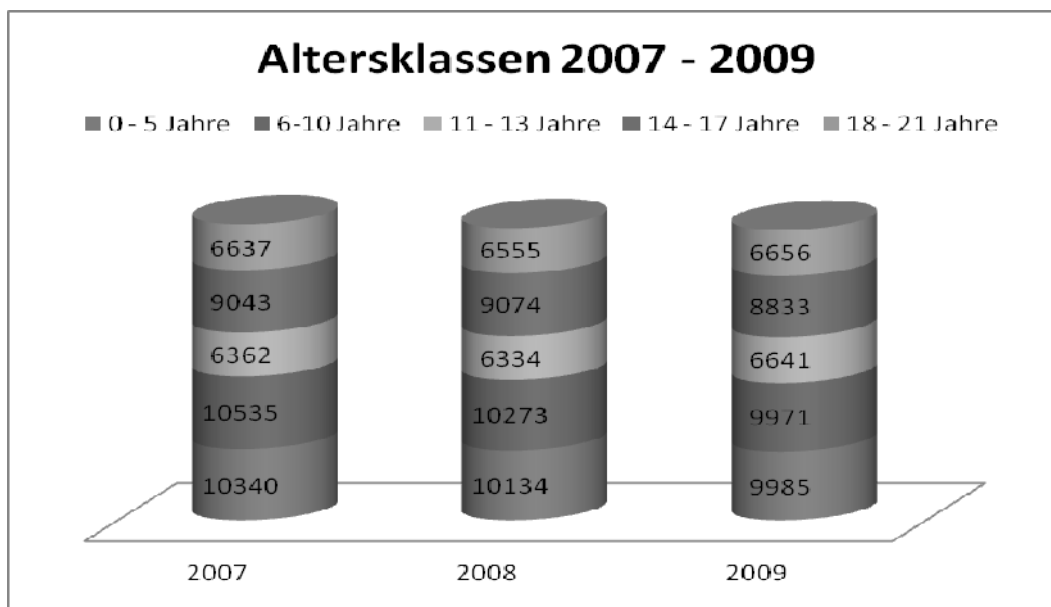
Nach Angaben des statistischen Landesamtes lebten im Jahr 2009 im Landkreis Konstanz (ohne Stadt Konstanz) ca. 194.000 Menschen. Im Jahre 1999 waren dies noch ca. 186.500 Menschen. Somit stieg die Zahl der Wohnbevölkerung im Landkreis in den letzten Jahren leicht an.



Allerdings machen sich auch im Landkreis Konstanz erste demographische Veränderungen – wenn auch nicht in so dramatischen Ausmaßen wie in anderen Teilen Deutschlands – bemerkbar. So war die Entwicklung der Jugendeinwohner in den letzten Jahren wie folgt rückläufig:

Die Zahl der unter 21-jährigen verringerte sich von 42.917 im Jahr 2007 auf 42.086 im Jahre 2009. Das entspricht prozentual einem Rückgang von knapp 2%

Bei näherer Betrachtung der Altersklassen stellt man fest, dass dieser 2%ige Rückgang wiederum auf den überproportional starken Rückgang bei den Vorschul- und Grundschulkindern zurückzuführen ist, wo die Quote bei -3,43% bzw. bei -5,35% liegt. Perspektivisch lässt dies eine leichte Zunahme der Dynamik im demographischen Wandel im Landkreis Konstanz erwarten¹.



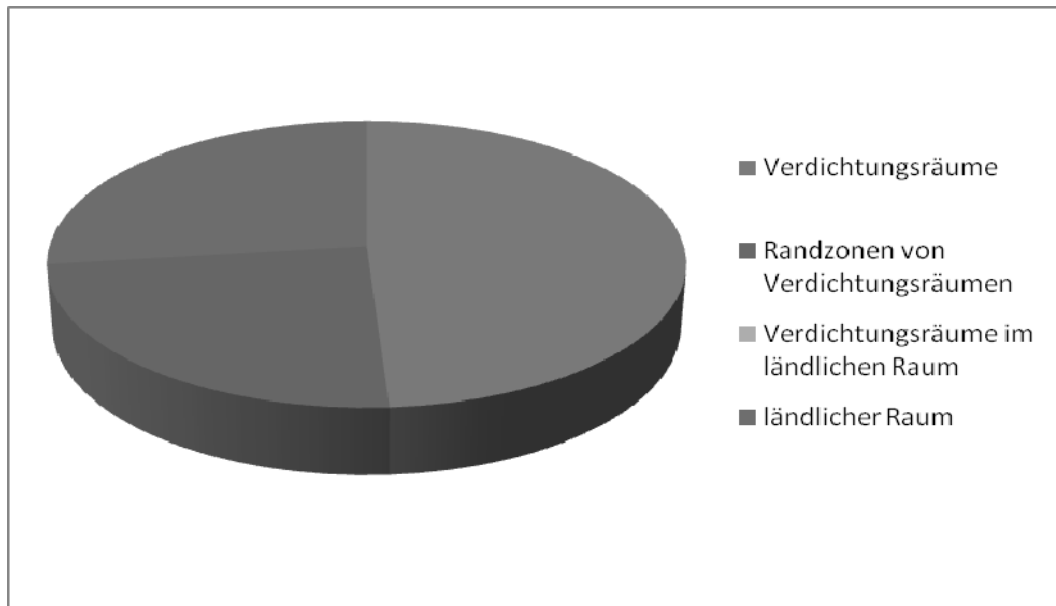
2.2 Raumkategorien:

Über die Raumkategorien wird die Bevölkerungsdichte des Jugendamtsbezirkes abgebildet. Vereinfacht gesprochen gilt die Faustregel: „je höher die Bevölkerungsdichte, desto größer der Bedarf an Jugendhilfe.“ Allerdings ist der Umkehrschluss zu dieser Aussage nicht zulässig, denn: „Je geringer die Bevölkerungsdichte desto geringer der Bedarf an Jugendhilfe“ wird statistisch nicht belegt. Landesweit zeigt sich gelegentlich auch in ländlichen, wenig verdichteten Gebieten ein hoher Bedarf an Jugendhilfe. Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 werden die Landkreise in Baden-Württemberg anteilig in vier verschiedene Raumkategorien untergliedert:

1. Verdichtungsräume
2. Randzonen von Verdichtungsräumen
3. Verdichtungsräume im ländlichen Raum
4. ländlicher Raum.

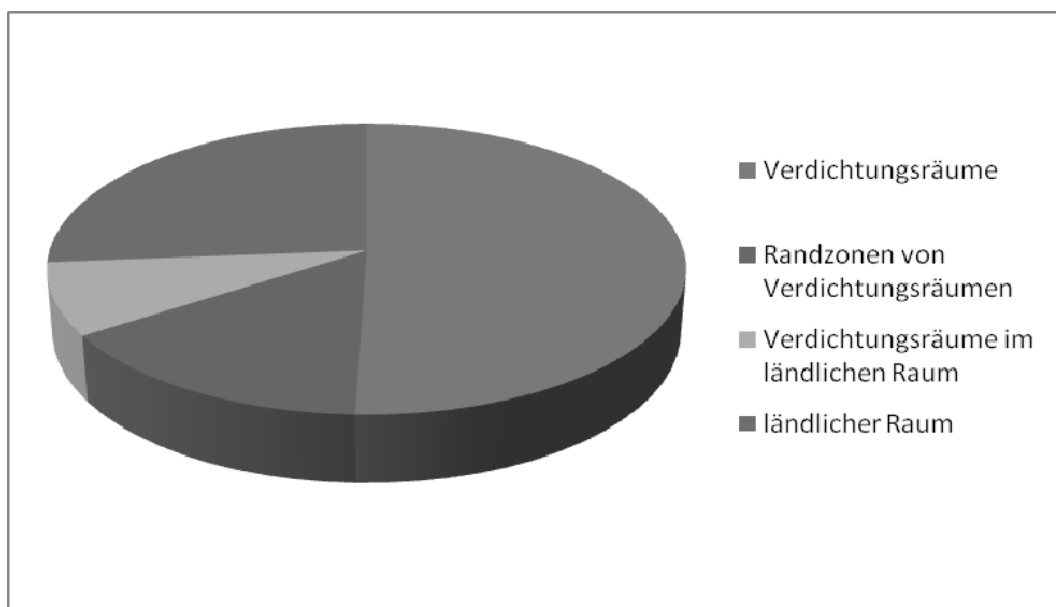
Analog zu dieser Einteilung gliedert sich die Wohnbevölkerung im Landkreis Konstanz folgendermaßen:

¹ Das Kreisjugendamt bietet zum Thema „demographischer Wandel im Landkreis Konstanz und Auswirkungen auf die Jugendhilfe“ im November 2010 in Kooperation mit dem Landesjugendamt eine Fachveranstaltung an



Verdichtungsräume:	49%
Randzonen von Verdichtungsräumen:	24%
Verdichtungsräume im ländlichen Raum:	0%
ländlicher Raum:	27%

Für Baden-Württemberg untergliedert sich die Bevölkerung wie folgt:



Verdichtungsräume:	50%
Randzonen von Verdichtungsräumen:	15%
Verdichtungsräume im ländlichen Raum:	8%
ländlicher Raum:	26%

Der Landkreis Konstanz zeigt somit in der Gesamtschau ein recht ähnliches Bild wie das Land Baden-Württemberg in seiner Gesamtheit, ist aber einer der wenigen Landkreise

außerhalb der Ballungsgebiete rund um Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim mit einem relativ hohen Bevölkerungsanteil in Verdichtungsräumen.

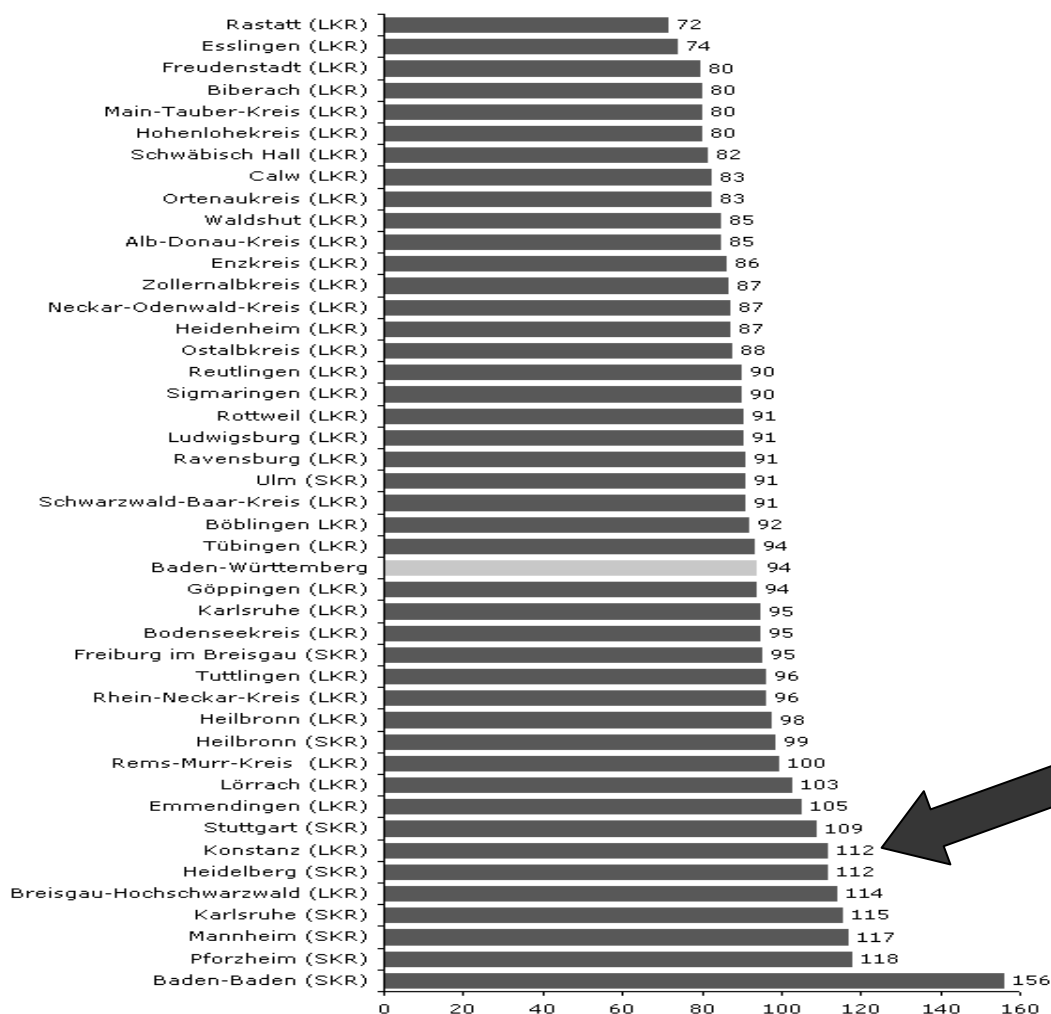
2.3 Kinder bei alleinerziehenden Haushaltsvorständen:

Statistische Berechnungen des Landesjugendamtes aus dem Jahr 2006 zeigen, dass sich die Hilfewahrscheinlichkeit für Kinder, die in der „Familienkonstellation Einelternfamilie“ aufwachsen, gravierend von der Hilfewahrscheinlichkeit für Kinder, die bei zusammenlebenden leiblichen Eltern aufwachsen, unterscheidet. Die relative Hilfehäufigkeit in Bezug auf vollstationäre Unterbringungen unterscheidet sich bei diesen beiden Familienkonstellationen um den Faktor 15. Mit anderen Worten: Kinder von Alleinerziehenden finden sich 15 mal häufiger in einer Hilfe nach § 33 oder § 34 SGB VIII, als Kinder, die bei zusammenlebenden leiblichen Eltern aufwachsen.

Noch gravierender ist dieser Wert für Kinder, die in einer Stiefelternfamilie aufwachsen. Hier liegt die Wahrscheinlichkeit um den Faktor 30 höher, als bei Kindern mit „Normalbiographie“. Allerdings ist dieses Datum auf Ebene eines Jugendamtsbezirkes nicht zu ermitteln und findet deshalb in der weiteren Betrachtung keine Berücksichtigung.

Scheidungsquote in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs

Zahl der Ehescheidungen im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008
je 10.000 bestehenden Ehen



© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2009

Der Landkreis Konstanz ist nach Angaben des Statistischen Landesamtes der Landkreis in Baden-Württemberg mit der zweithöchsten Rate an Ehescheidungen. Da ein Zusammenhang zwischen verdichtetem Wohnen und Arbeitslosigkeit zur Scheidungsrate zu bestehen scheint, ist dies nicht weiter verwunderlich. Der Zusammenhang zwischen Scheidungen und Scheidungswaisen bzw. „Ein-Eltern-Familienkonstellationen“ muss nicht näher erläutert werden.

Betont werden muss an dieser Stelle, dass auch hier wiederum ein Umkehrschluss, Alleinerziehende oder Stiefeltern erziehen ihre Kinder schlechter und müssten daher mehr oder weniger zwangsläufig Jugendhilfe in Anspruch nehmen, unter keinen Umständen zulässig ist. Es handelt sich hierbei um statistische Werte, die den Einzelfall und dessen spezifische Konstellationen unberücksichtigt lassen. Allerdings sind Ein-Eltern-Familien auch überproportional von Armut betroffen, was wiederum mit Gefahren wie unzureichendem Wohnraum oder sozialer Isolation einhergehen kann, womit sich die lebensspezifischen Problemlagen dieser Bevölkerungsgruppe wiederum zuspitzen.

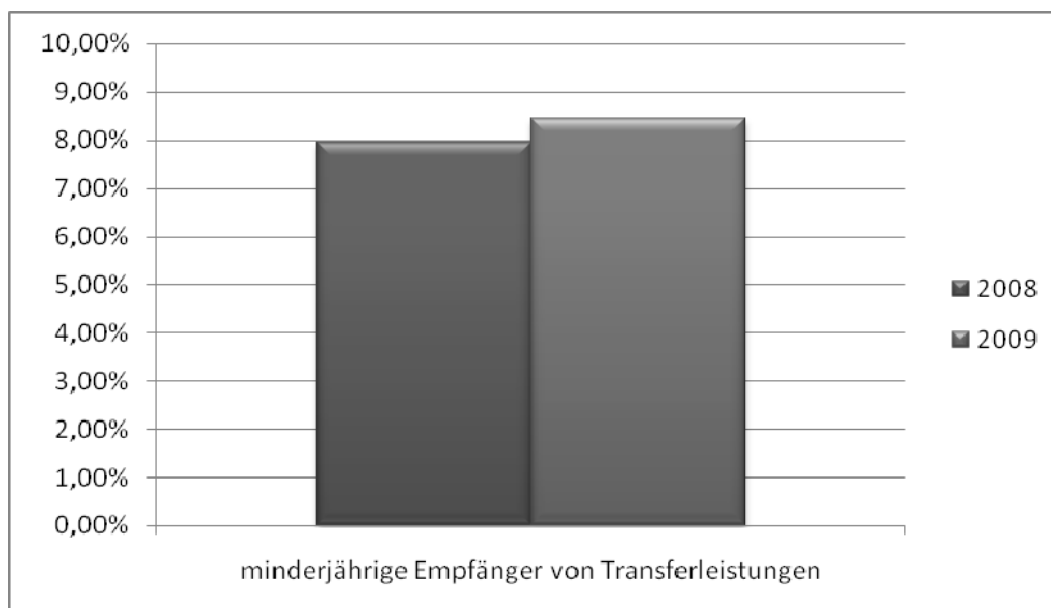
Die Quote der Kinder, die bei alleinerziehenden Haushaltsvorständen aufwuchsen, lag im Jahre 2006 in Baden-Württemberg bei 20,4%. Im Landkreis Konstanz lag diese Quote im Jahre 2006 bei 25,4%, also genau um 5 %-Punkte höher als im Land. Für das Jahr 2009 ist diese Quote im Landkreis Konstanz im Mittel noch mal gestiegen und lag dann bei 26,4%. Die größten regionalen Unterschiede bestehen hierbei zwischen der Stadt Singen und dem restlichen Landkreis. Dies ist vermutlich in der Wechselwirkung von sozialstrukturellen und familiären Belastungsfaktoren begründet. Die Stadt Singen ist auch die Stadt im Landkreis, mit der höchsten Anzahl von Empfängern von Transferleistungen.



2.4 Transferleistungen

Nach Berechnungen des Landesjugendamtes liegt die Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme einer stationären Erziehungshilfe nach §§33, 34 SGB VIII für Kinder, die an der Armutsgrenze aufwachsen, um den Faktor 5 höher als bei Kindern, die in anderen Familien aufwachsen.

Im Landkreis Konstanz stieg der Quotient von Minderjährigen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhielten von 2008 auf 2009 um ca. einen halben Prozentpunkt von 7,95% auf 8,44%



2.5 Belastungsindex

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat in seinem „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2008“ für sämtliche Stadt und Landkreise Baden-Württembergs Belastungsindizes gebildet. Diese Indizes sollen den zu erwartenden Bedarf an Jugendhilfe aufgrund von soziostrukturellen Gegebenheiten widerspiegeln. Hierzu wurden folgende Indikatoren herangezogen:

1. Quote minderjähriger Leistungsempfänger
2. Quote ALG II Empfänger insgesamt
3. Verdichtungswert.

Der so gebildete Index korreliert in hohem Maße mit dem Bedarf an Jugendhilfe in einem Landkreis. Der Landkreis Konstanz ist der Landkreis in Baden-Württemberg mit dem höchsten Belastungsindex. Sozialstrukturell stärker belastet sind lediglich die Stadtkreise in Baden-Württemberg².

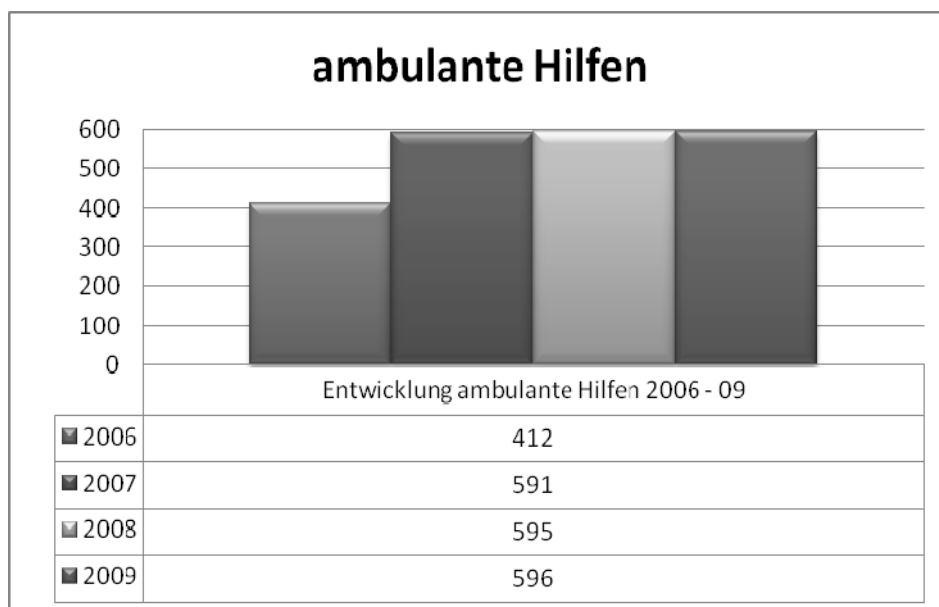
² Siehe hierzu auch Landkreis Konstanz, Haushaltsplanung 2010, S. 274

3. Hilfen zur Erziehung

Um einen besseren Überblick über das gesamte Fallaufkommen eines Jahres zu bekommen und um von bestimmten Stichtagen, die unter Umständen ein Gesamtbild verzerren könnten, unabhängig zu sein, werden in den folgenden Betrachtungen neben den laufenden Fällen zum Ende eines Jahres auch die im Betrachtungsjahr beendeten Hilfen zu sogenannten kumulierten Fallzahlen aufsummiert. Diese Zahlen liegen natürlich immer höher als bei einer reinen Betrachtung von Stichtags- oder Durchschnittszahlen, sind aber in der Betrachtung von Zeitreihen, mit denen bestimmte Entwicklungen im Jugendhilfeaufkommen abgebildet werden können, wesentlich aussagekräftiger. Darüber hinaus wird auch im Rahmen der überregionalen Berichterstattung in der Regel mit kumulierten Fallzahlen gearbeitet, so dass über diese Herangehensweise auch ein Vergleich mit anderen Jugendämtern aussagekräftiger ist.

3.1 ambulante Hilfen

Unter ambulanten Hilfen werden im Folgenden familienergänzende Hilfen nach § 27 in Verbindung mit §§29, 30 und 31 SGB VIII zusammengefasst.



Nach einem starken Anstieg im Jahr 2007 sind die ambulanten Hilfen in der Folgezeit sehr konstant geblieben. Dieser Anstieg ist mit einer stärker sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu erklären.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren die ambulanten Angebote konzeptionell weiterentwickelt und zunehmend flexibilisiert.

So wurde ein Co-Team ins Leben gerufen, bei welchem sozialpädagogische Fachkräfte mit einem zeitlich begrenzten, aber intensiven Einsatz versuchen, eine drohende vollstationäre Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen zu vermeiden, indem das bestehende Familiensystem intensiv unterstützt wird.

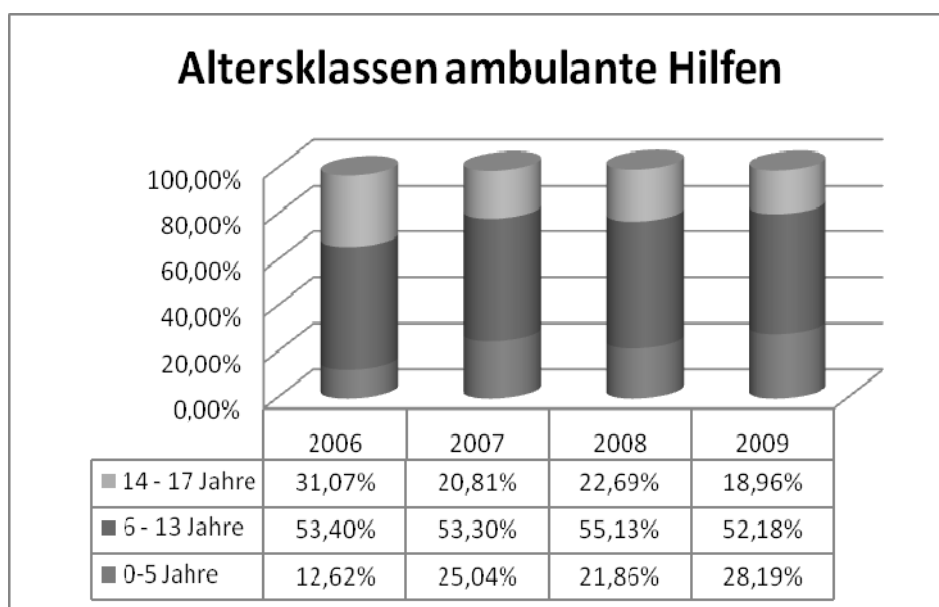
Im Rahmen der sozialraumorientierten Jugendhilfe wird der Tatsache Rechnung getragen, dass innerfamiliäre Probleme unter bestimmten Umständen nicht nur mit sozialpädagogischen Settings zu beheben sind. Daher kann im Bedarfsfall eine sozialpädagogische Familienhilfe um weitere Fachkräfte ergänzt werden. So können

flankierend zur sozialpädagogischen Fachkraft besonders qualifizierte hauswirtschaftliche Kräfte, Familienhebammen oder ehrenamtliche Familienpaten eingesetzt werden. Der sozialpädagogischen Fachkraft kommt dann neben der eigentlichen beratend-therapeutischen Tätigkeit die Aufgabe der Koordination der zusätzlichen Fachkräfte zu. Diese Hilfeform wird als SPFH mit Case-Management bezeichnet.³

Im vergangenen Jahr wurde die „gemeinnützige Gesellschaft ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz“ (GAH) gegründet. Für zahlreiche ambulante Maßnahmen, vor allem im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe, stellt die GAH mittlerweile das Fachpersonal.

3.1.1 Altersklassen bei ambulanten Hilfen zur Erziehung

Der prozentuale Anteil der Kinder im Vorschulbereich mit ambulanten Hilfen hat sich in den Jahren 2006 – 09 um mehr als verdoppelt, wohingegen das obere Alterssegment deutlich rückläufig ist. Im mittleren Alterssegment gibt es im Betrachtungszeitraum kaum Veränderungen.



Auch hier spiegelt sich die konzeptionelle Neuausrichtung des Kreisjugendamtes wider, nach welcher gerade niedrigschwellige Hilfen möglichst früh installiert werden sollen, da dies die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Maßnahme erhöht, mit der mögliche spätere intensivere und somit auch wesentlich teurere Hilfen vermieden werden können.

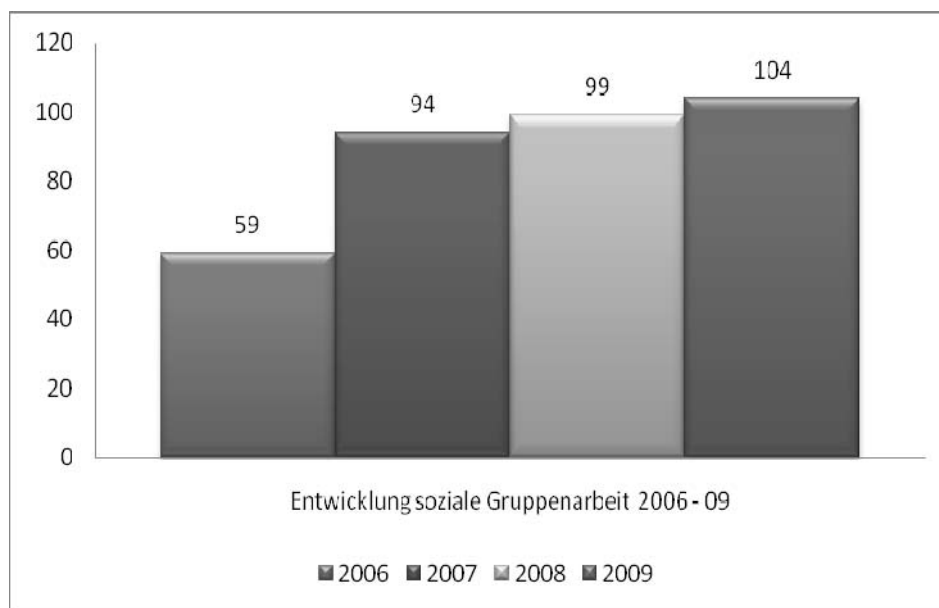
Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass das Kreisjugendamt besonders für Kinder im Vorschulbereich weitere Hilfen und Unterstützung für Familien und Betreuungseinrichtungen vorhält, die noch niedrigschwelliger zu klassifizieren sind und somit nicht in den Bereich der Hilfen zur Erziehung fallen.⁴

³ Zur näheren Erläuterung der erweiterten Konzeption „Sozialpädagogische Familienhilfe mit Case Management“ wird auf den Bericht „Sozialraumorientierte Jugendhilfe 2009“, Seite 31, verwiesen

⁴ Siehe Bericht „Sozialraumorientierte Jugendhilfe 2009“ S. 16 - 20

3.1.2 Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29

Auch im Bereich der sozialen Gruppenarbeit spiegelt sich das Konzept der Sozialraumorientierung mit dem Einstieg durch niedrigschwellige, frühe Hilfen wieder.



Deutlich nachvollziehen lässt sich der Umsteuerungsprozess wiederum anhand der Zahlen aus den Jahren 2006 und 2007, in denen die Fälle von sozialer Gruppenarbeit um ca. 60% gestiegen sind. In den Folgejahren verliert der Anstieg deutlich an Dynamik. Die Steigerung von 2007 auf 2009 beträgt knapp 11%.

Soziale Gruppenarbeit ist eine Hilfe, die in der Regel sehr stark an eine Schule gebunden ist. Im Landkreis Konstanz ist dies meist eine Förderschule oder Schule für Erziehungshilfe. Abzuwarten bleibt, ob sich der dynamische Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen der letzten Jahre, der wohl intensivsten Kooperationsform von Jugendhilfe und Schule, auf den Bedarf von Sozialer Gruppenarbeit an Schulen auswirken wird. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat der Landkreis Konstanz seine Förderrichtlinien „Jugendsozialarbeit an Schulen“ in diesem Jahr überarbeitet und die Zugangsvoraussetzungen für eine Zuschussgewährung deutlich erweitert.

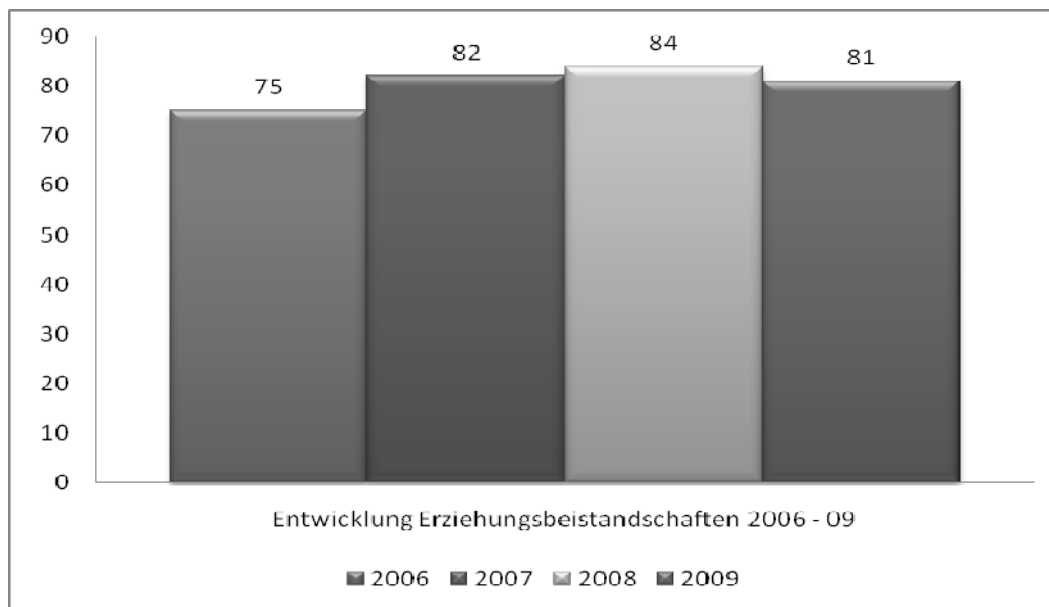
Derzeit ist noch ungewiss, wie sich die Schulentwicklung mit dem Ausbau von Ganztageschulen und dem Beginn der Inklusion im Landkreis in einem Bedarf an Jugendhilfe niederschlagen wird. Der Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes Konstanz, also die Landkreise Konstanz und Tuttlingen sind Modellstandorte für die Umsetzung der Inklusion. Hier soll erprobt werden, wie sich Kinder mit Behinderung am besten an Regelschulen beschulen lassen. Die hier gemachten Erfahrungen werden künftig in die Landesgesetzgebung mit einfließen. Bei der Umsetzung von Inklusion im Landkreis Konstanz bietet sich das Kreisjugendamt dem Staatlichen Schulamt und den Schulen vor Ort als Kooperationspartner an.

Standorte Sozialer Gruppenarbeit im Landkreis Konstanz



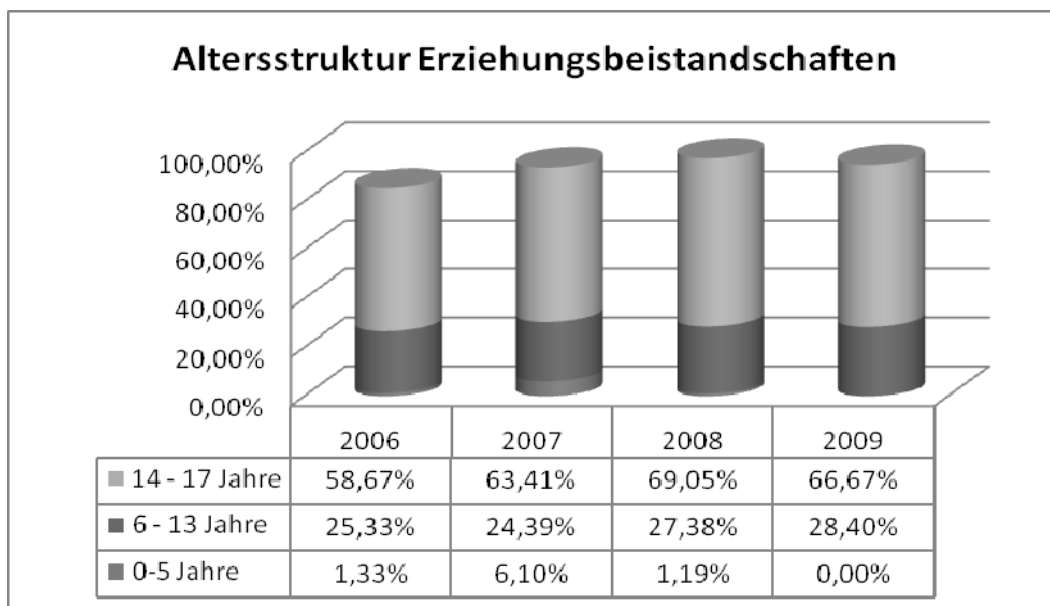
3.1.3 Erziehungsbeistandsschaften nach §30 SGB VIII

Im Gegensatz zur Sozialen Gruppenarbeit zeigen sich die Zahlen im Bereich der Erziehungsbeistandsschaften relativ konstant.



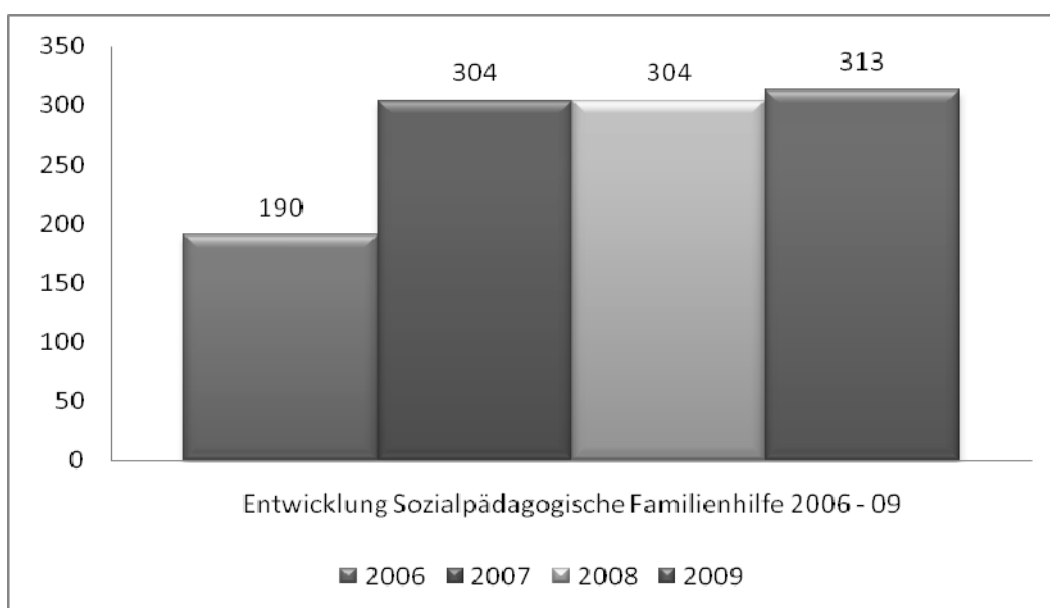
Im Jahr 2007 ist ein relativ geringer Anstieg um ca. 9% zu verzeichnen. Auch in den Folgejahren zeigen sich hier recht konstante Fallzahlen.

Bei der Betrachtung der Altersstruktur der Hilfen nach § 30 SGB VIII wird deutlich, dass es sich hier um eine Hilfe handelt, die sich in erster Linie an Jugendliche richtet. Dies erschließt sich aus dem gesetzlichen Auftrag, nach dem über eine Erziehungsbeistandsschaft ausdrücklich die Verselbständigung des Kindes bzw. des Jugendlichen zu fördern ist.



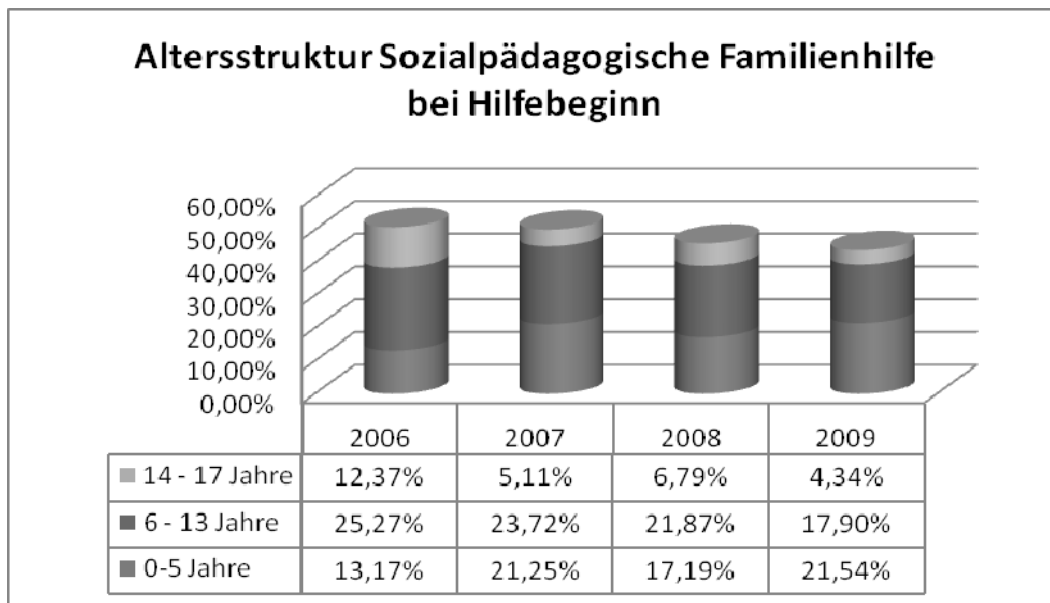
3.1.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

Besonders deutlich lässt sich die neue konzeptionelle Ausrichtung und der Ausbau ambulanter, sozialraumnaher Hilfen an den Zahlen der Hilfen nach §31 Sozialpädagogische Familienhilfe nachvollziehen.



Von 2006 auf 2007 gab es bei der SPFH einen Anstieg der Fallzahlen um 60%. In den Folgejahren blieb die Fallzahl wiederum relativ konstant.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist auch landesweit die Hilfe, die die größten Zuwachszahlen aufweist. Landesweit stiegen hier die Fallzahlen vom Jahr 2007 auf 2008 um 17% und von 2008 auf 2009 noch einmal um 7%⁵.



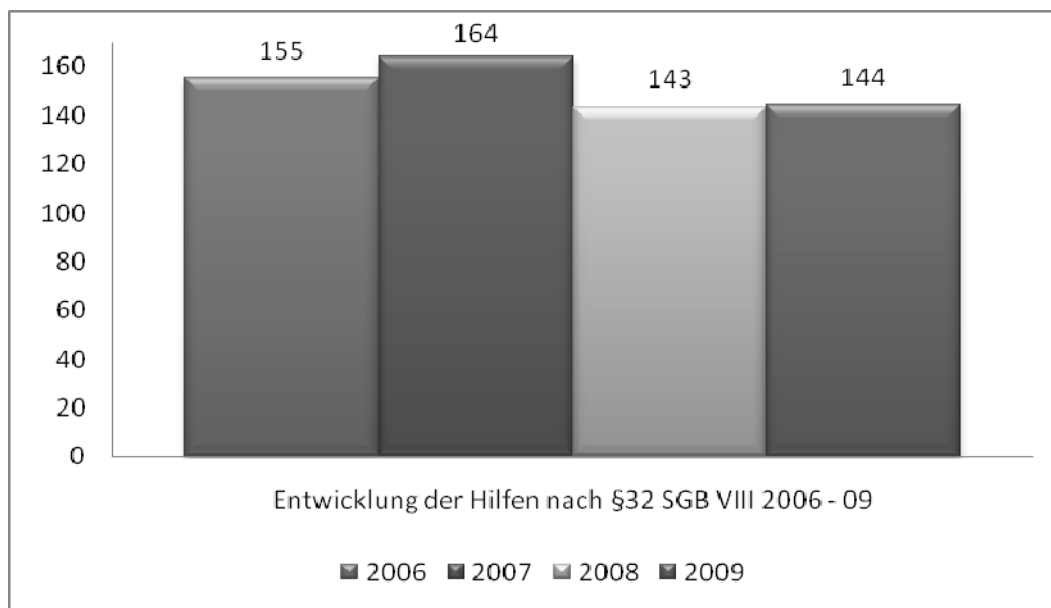
Was die Altersstruktur betrifft, so setzt die Sozialpädagogische Familienhilfe wesentlich früher ein als die Erziehungsbeistandschaft und nimmt ausdrücklich das Familiensystem mit in den Blick. Die Mitarbeit der Familie ist somit zwingender Bestandteil der Hilfe.

3.2 Teilstationäre Hilfen

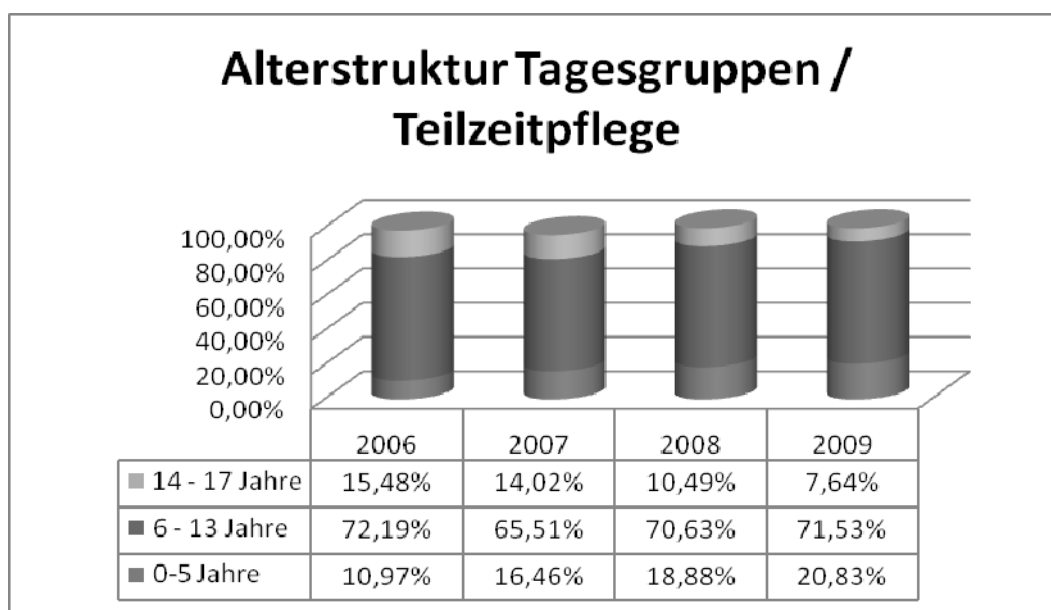
Unter teilstationären Hilfen versteht man Hilfen, die gemäß § 32 SGB VIII geleistet werden. In einer Tagesgruppe werden in der Regel Kinder untergebracht, deren Verbleib in der Familie nur durch diese Hilfe gesichert werden kann. Seit einiger Zeit hat das Jugendamt Konstanz für "minder schwere Fälle" Modelle der teilzeitlichen Tagesgruppe vereinbart, wo Kinder nur an bestimmten Tagen die Tagesgruppe besuchen. Diese Teilzeitkonzeption wurde in der jüngeren Vergangenheit weiter flexibilisiert.

Seit Sommer 2006 bietet das Jugendamt außerdem Teilzeitpflege als Hilfe nach §32 SGB VIII, Satz 2 an. Die Teilzeitpflege ist eine ihrer Art nach familiennahe und familienunterstützende Hilfeform, die (möglichst) am Wohnort und/oder Schulort geleistet werden soll. Sie ergänzt die Erziehung im Elternhaus und soll den Verbleib dort sichern. Statistisch finden sich in der folgenden Betrachtung alle genannten Hilfen nach §32 SGB VIII wieder.

⁵ Vergl. Bericht „Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2009“, KVJS Juni 2010.



Die Fälle bei den Hilfen nach §32 zeigen sich über die Jahre relativ konstant. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2007 um knapp 6% pendeln sich die Fallzahlen in 2008 und 2009 auf einen Wert knapp unter dem von 2006 ein, wobei es hierbei eine leichte Verschiebung von Tagesgruppenfällen hin zur Teilzeitpflege gab.



Bei der Betrachtung der Altersstruktur bei Tagesgruppen fällt eine kontinuierliche Verschiebung der Altersstruktur von „alt“ zu „jung“ auf. Der Anteil der Vorschulkinder in Tagesgruppen hat sich von 2006 – 2009 ca. verdoppelt, wohingegen sich der Anteil der Jugendlichen halbiert hat. Das mittlere Alterssegment der 6 – 13jährigen bleibt über die Jahre recht unverändert.

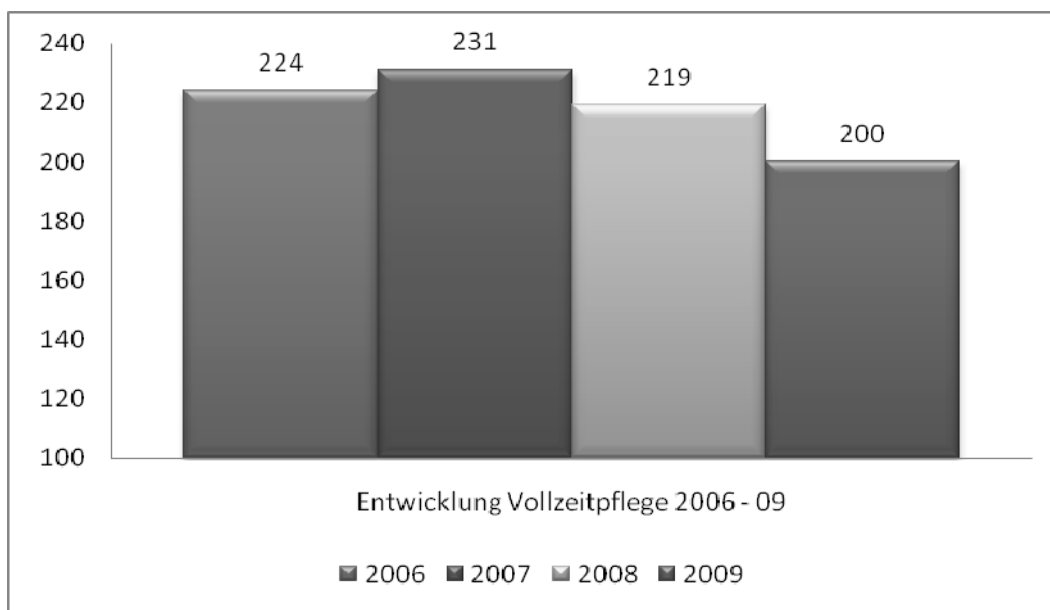
Abzuwarten bleibt, ob sich die derzeitige Dynamik beim Ausbau der Ganztageschule und der Ganztagesbetreuung im Vorschulbereich auf die Entwicklung der sozialpädagogischen Tagesgruppen in der Jugendhilfe auswirkt. Sollte es hier Effekte geben, dürften sich diese allerdings frühestens in einigen Jahren bemerkbar machen.

3.3. Stationäre Hilfen

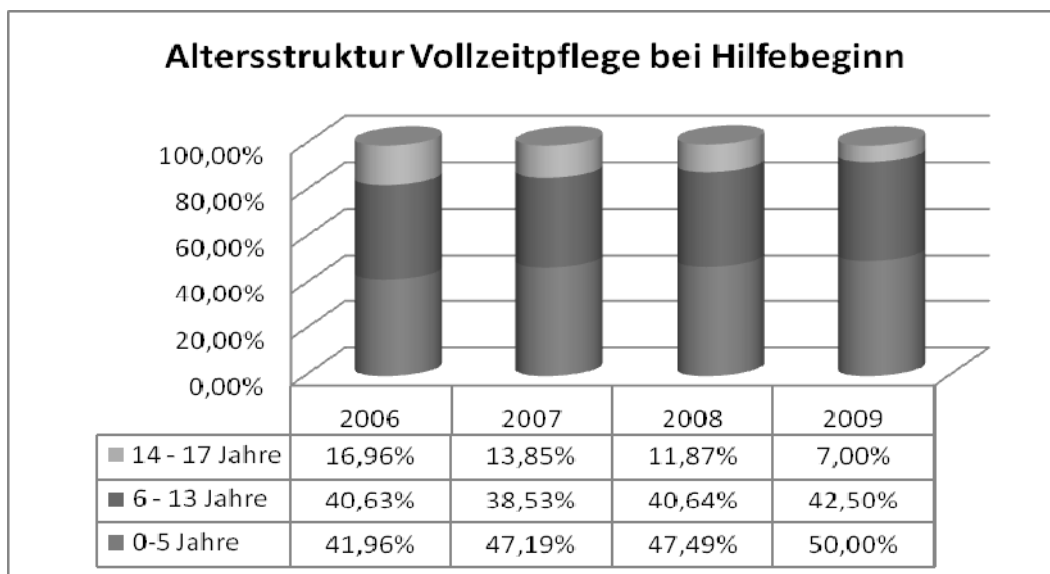
Im Bereich der Stationären Hilfen, der sogenannten familienersetzenden Hilfen, werden statistisch die Maßnahmen nach §§ 33 (Vollzeitpflege) und 34 SGB (Heimerziehung bzw. betreutes Jugendwohnen) erfasst.

3.3.1 Vollzeitpflege

Die Zahl der Kinder, die dauerhaft bei einer Familie in Vollzeitpflege untergebracht sind, ist nach einem Anstieg vom Jahr 2006 auf 2007 rückläufig.



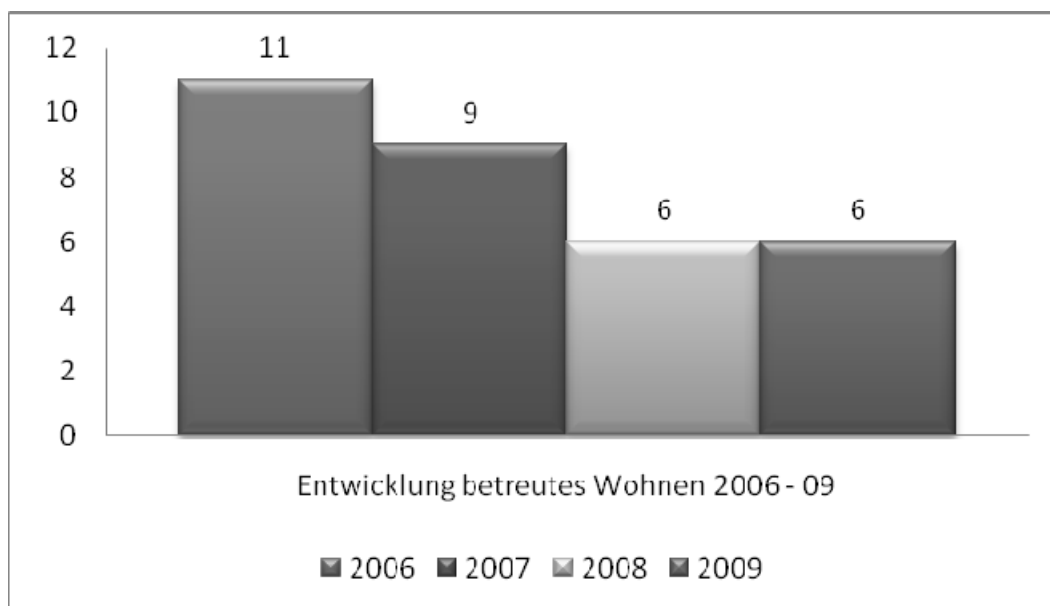
Im Jahr 2009 wurden knapp 11% weniger Kinder in dieser Hilfeform betreut als noch im Jahr 2006. Dies liegt jedoch vor allem auch an einer Änderung in der Erfassungssystematik: Seit dem Jahre 2009 werden Kinder, die in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht werden, statistisch nicht mehr als Vollzeitpflegefall, sondern als Inobhutnahme geführt. Nach wie vor bleibt das Konzept des Kreisjugendamts Konstanz mit einem eigenen Fachdienst für Pflegekinder aber ein Erfolgsmodell (s. u.), obwohl es immer schwieriger wird Vollzeitpflegeeltern zu gewinnen. Aktuell wird diese Hilfeform auch von freien Trägern der Jugendhilfe stark beworben, die zudem bessere Konditionen anbieten können. Die öffentlichen Jugendhilfeträger geraten dabei zunehmend ins Hintertreffen, wenn nicht bald ein strukturelles und wirtschaftliches Umdenken erfolgt.



Anhand der Altersstruktur in der Vollzeitpflege wird deutlich, dass es sich hier um eine Hilfe handelt, die oft bei jüngeren Kindern Anwendung findet, wenn eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie in naher Zukunft eher nicht zu erwarten ist. Jugendliche werden dagegen eher selten in Vollzeitpflegefamilien vermittelt, seit 2006 außerdem kontinuierlich mit abnehmender Tendenz.

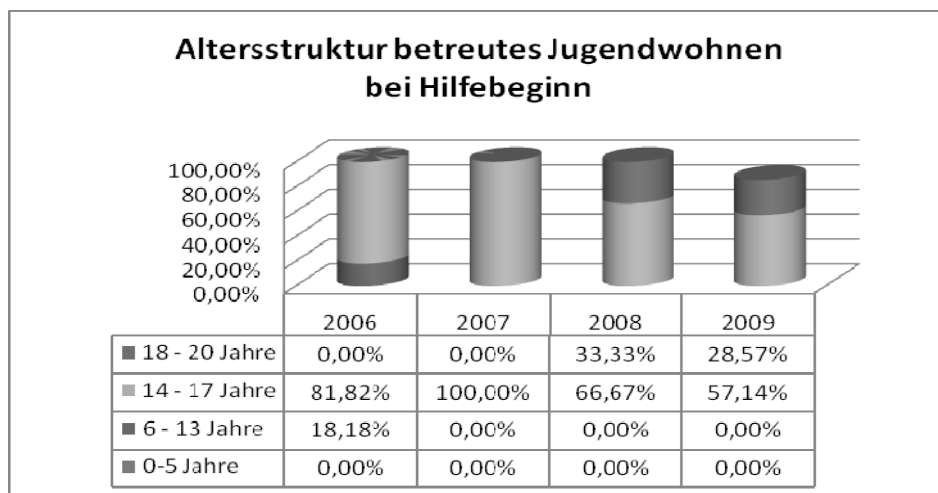
3.3.2 Betreutes Jugendwohnen

Betreutes Jugendwohnen ist eine Hilfe, die in Landkreis Konstanz eher selten Anwendung findet:

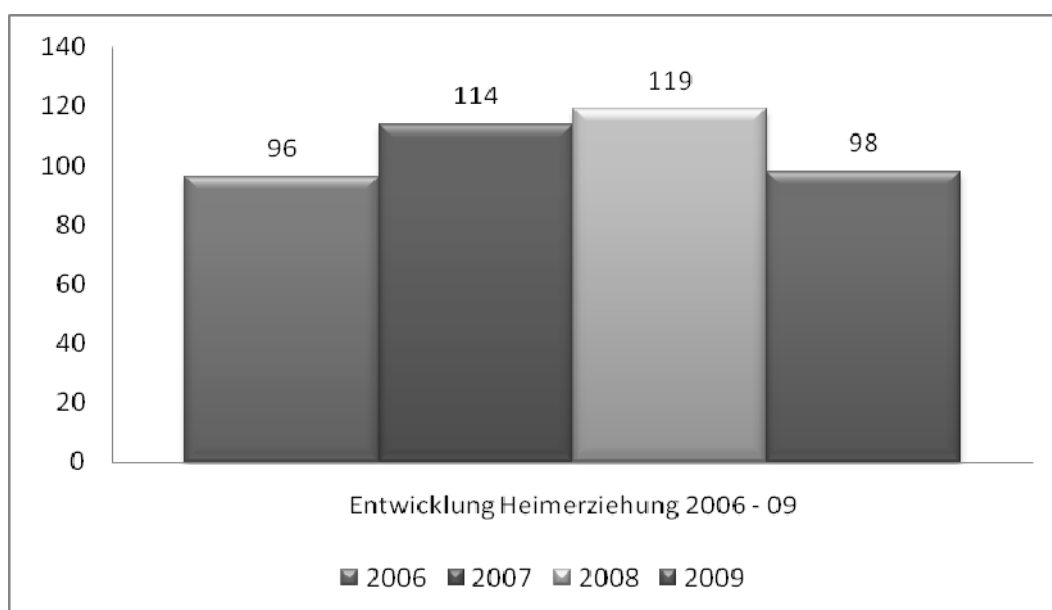


Zwar hat sich die Zahl der Jugendlichen in dieser Hilfeform im Berichtszeitraum um 45% verringert, allerdings ist die Grundgesamtheit hier zu klein, als dass verlässliche statistische Aussagen getroffen werden könnten. Betreutes Jugendwohnen setzt eine relative Selbstständigkeit der Jugendlichen und somit auch ein gewisses Alter voraus, weswegen hier die Grundgesamtheit im Vergleich zu anderen vollstationären Unterbringungsformen immer deutlich geringer sein wird. Dennoch wurden im vergangenen Jahr auch hier konzeptionelle

Veränderungen vorgenommen, die sich jedoch erst im Berichtszeitraum 2010 niederschlagen dürften.

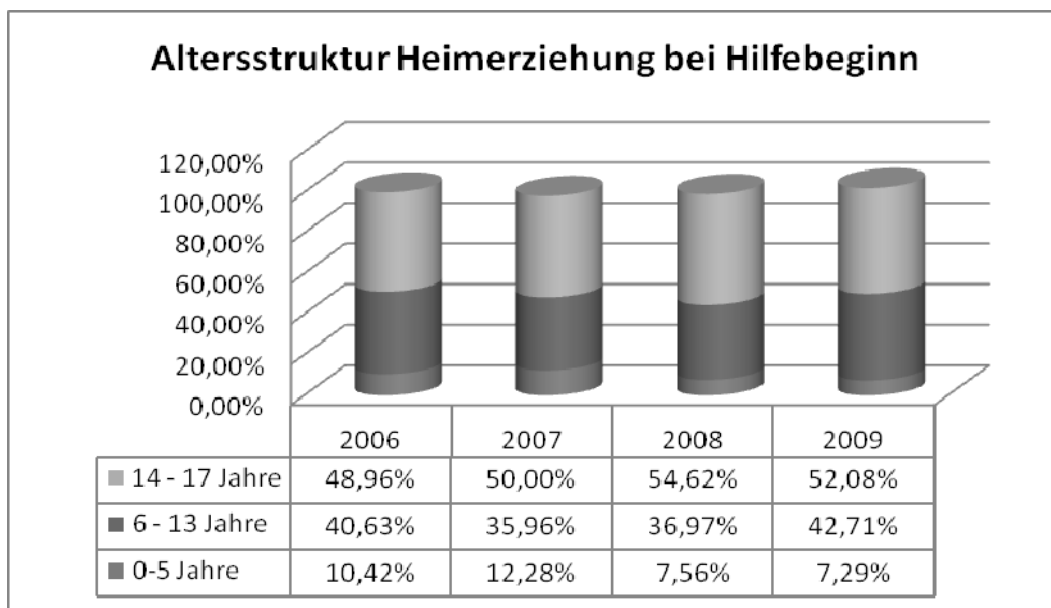


3.3.3 Heimerziehung

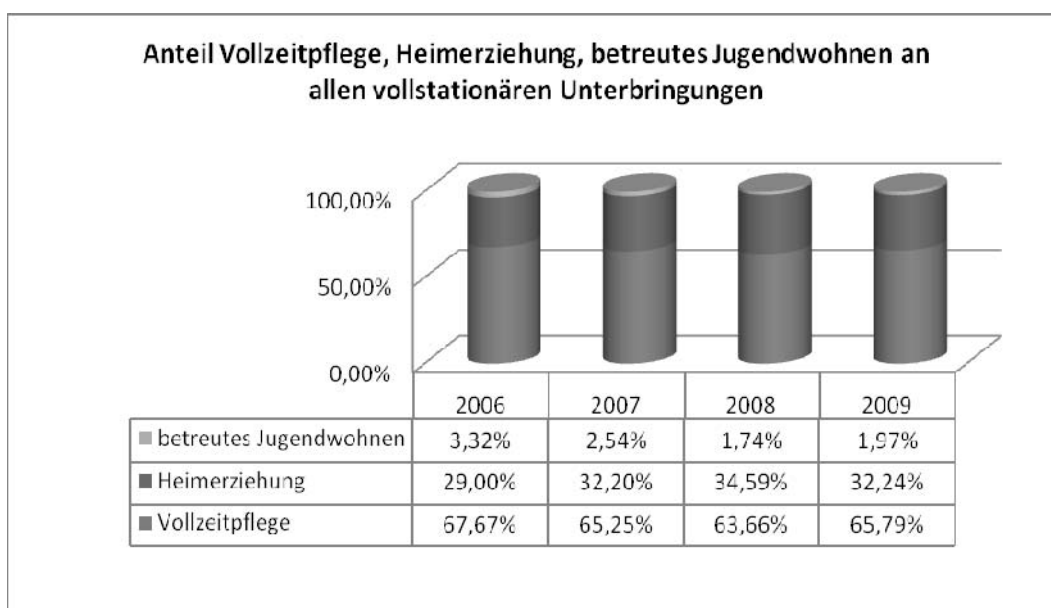


Die Heimunterbringungen befinden sich nach einem Anstieg in den Jahren 2007 und 2008 im Jahre 2009 wieder auf dem Niveau von 2006.

Die Alterstruktur korrespondiert zu der Alterstruktur von Kindern in Vollzeitpflegefamilien (jünger) und denen im betreuten Jugendwohnen (ältere Jugendliche, junge Erwachsene). Vorschulkinder finden sich kaum in einer Heimunterbringung.



3.3.4 Vollstationäre Unterbringungen im Verhältnis:

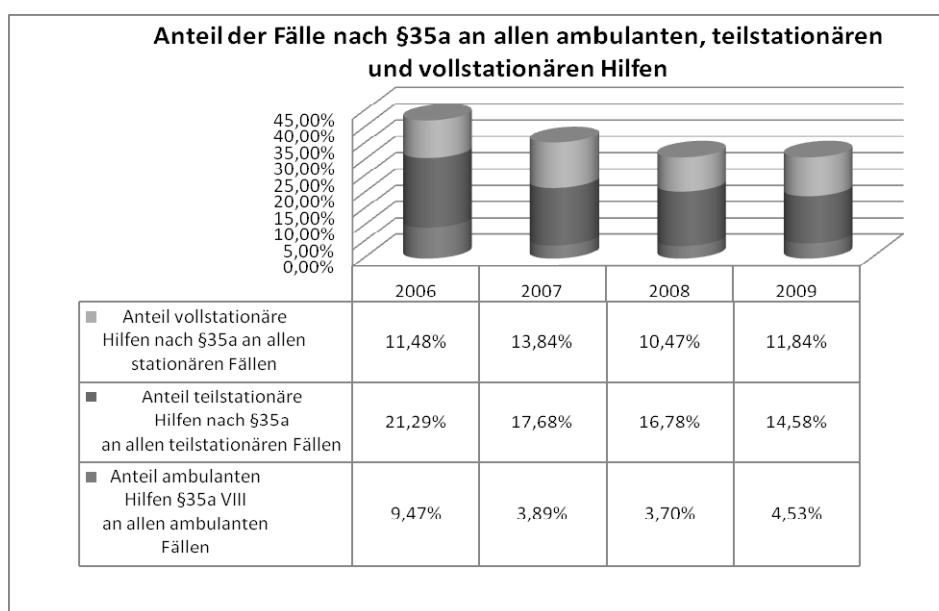


Wie bereits oben erwähnt spielt betreutes Jugendwohnen in der Gesamtheit der vollstationären Unterbringungen eine eher untergeordnete Rolle. Bemerkenswert ist hingegen die Quote der Kinder in Vollzeitpflege an allen vollstationär untergebrachten Kindern. Mit einem recht stabilen Prozentsatz von über 65% im Jahr 2009 nimmt der Landkreis Konstanz hier einen Spitzenplatz in Baden-Württemberg ein. Diese Zahlen unterstreichen die erfolgreiche Arbeit des Fachdienstes für Pflegekinder.

3.4 Hilfen für seelisch Behinderte

Eine Besonderheit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung stellen die Hilfen nach §35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dar. In diesem Bereich ist das Jugendamt auch ein Rehabilitationsträger nach SGB IX. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII besteht, wenn eine Abweichung in der seelischen Gesundheit medizinisch festgestellt wird und deshalb die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. In der Abschätzung dieser Fragestellung arbeiten Mediziner, Kinder- und Jugendpsychologen und sozialpädagogische Fachkräfte eng zusammen.

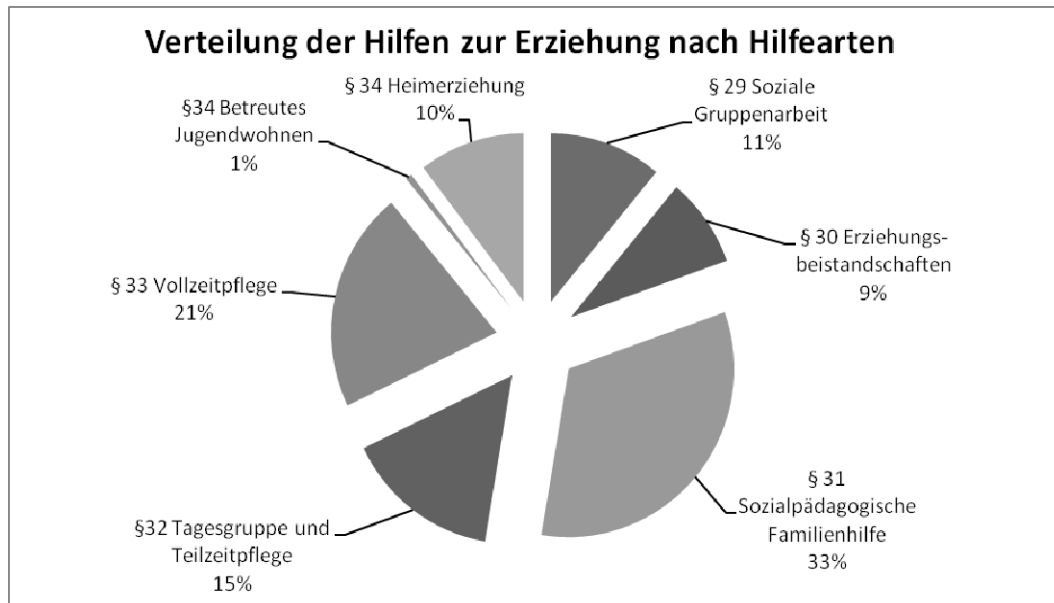
Eingliederungshilfe gemäß §35a wird in ambulanter, teilstationärer oder vollstationärer Form gewährt.



Der Anteil der Fälle nach § 35a SGB VIII liegt je nach Hilfeart im Jahr 2009 zwischen 4,5% bei den ambulanten Hilfen und 14,6% bei den teilstationären Hilfen. Der Rückgang bei den ambulanten Hilfen ist darauf zurückzuführen, dass hier ein Umsteuerungsprozess stattgefunden hat. So wurde die Psychologische Beratungsstelle stärker in die ambulanten Hilfen für seelisch behinderte Kinder eingebunden. Außerdem war nicht länger zu verantworten, dass bereits Kindergartenkinder zunehmend als seelisch gestört oder gar seelisch behindert stigmatisiert werden, um an Maßnahmen der pädagogischen Frühförderung teilnehmen zu können. Das gleiche gilt auch für die teilstationären Maßnahmen in Form von Tagesgruppenbetreuung oder Teilzeitpflege

3.5 Hilfen zur Erziehung im Verhältnis

Im Verhältnis der Hilfen untereinander ergibt sich folgendes Bild:

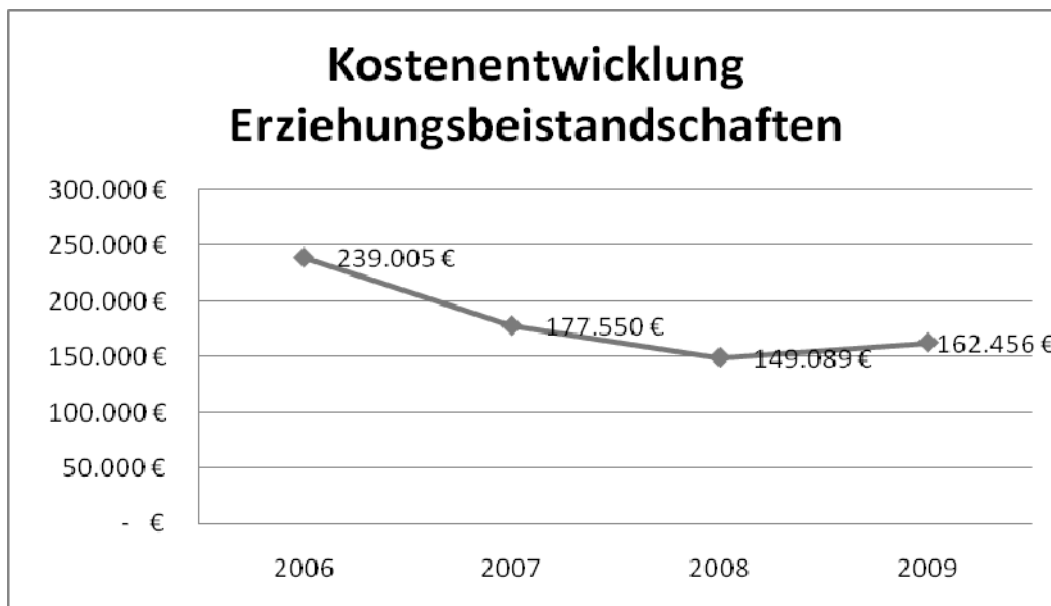


Über 50 % der Hilfen befinden sich in der Sparte „ambulante Hilfen“. Ca. 1/3 der Hilfen sind im Bereich vollstationär anzusiedeln.

4. Kosten

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Kosten in den einzelnen Hilfearten näher betrachtet.⁶

4.1 Kosten Erziehungsbeistandschaften nach §30 SGB VIII

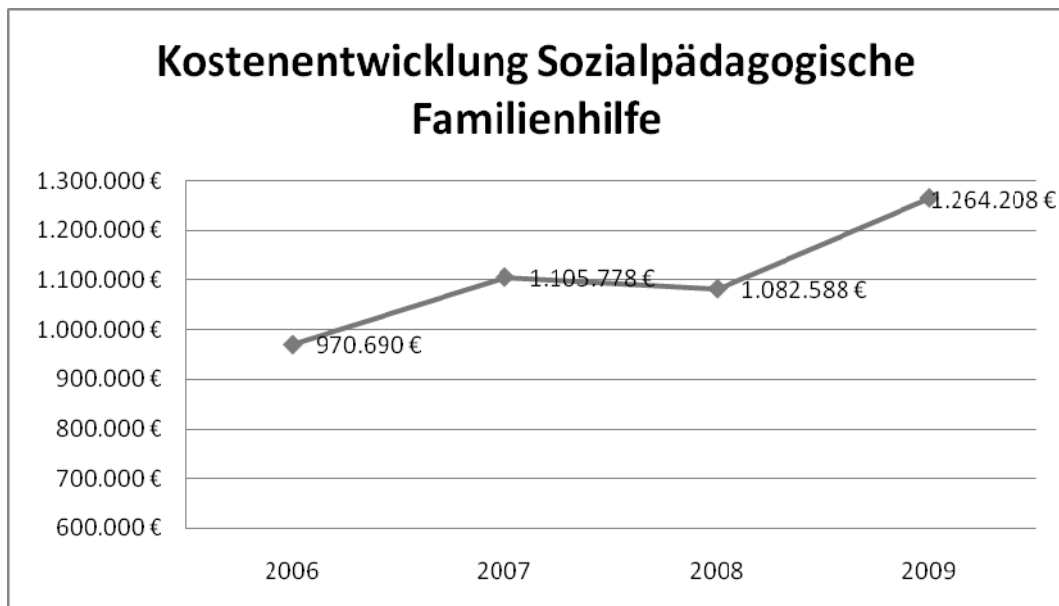


Trotz eines leichten Anstiegs bei den Fallzahlen auf das Jahr 2007 war in diesem Zeitraum durch Umsteuerungsmaßnahmen eine deutliche Kostensenkung möglich, welche sich in abgeschwächter Form auch noch im Folgejahr fortsetzen lassen konnte. Die Reduzierung ist auf die kürzeren Laufzeiten von Hilfen für diese jungen Menschen zurückzuführen. Andere Leistungsträger, insbesondere Arbeitsagentur und Jobcenter, bieten ergänzende Leistungen im Rahmen der Berufsfindung und Vermittlung an, die zu einer leichten Reduzierung bei den Erziehungsbeistandschaften führen.

⁶ Zur Betrachtung der Kostenentwicklung seit dem Jahre 2003 wird an dieser Stelle an den Rechenschaftsbericht 2009 des Landkreises Konstanz, S. 108ff verwiesen

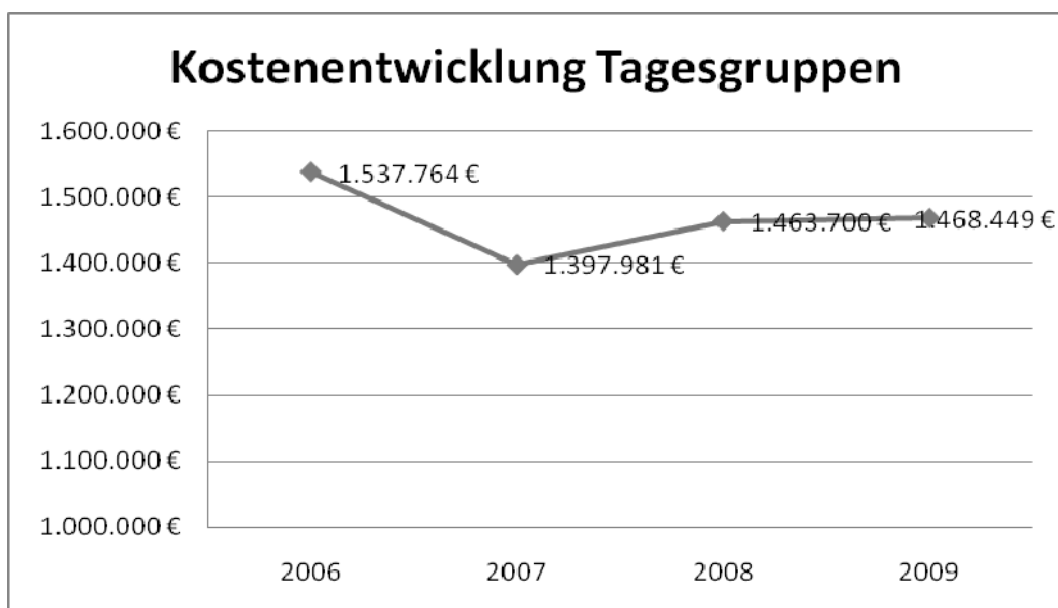
4.2 Kosten Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Die Kostenentwicklung im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe stellt sich wie folgt dar:



Hier spiegelt sich die deutlich gestiegene Fallzahl wieder. Die Problemfamilien nehmen zu. Die Fälle in der SPFH werden immer komplexer und erfordern einen höheren Einsatz verschiedener Helfersysteme. Zudem ist die Bevölkerung durch die zahlreichen Fälle von Kindeswohlgefährdungen sensibler geworden. Schwierige familiäre Situationen mit einem deutlichen Hilfebedarf werden dem Jugendamt eher und häufiger bekannt und erfordern ein Eingreifen meist in Form einer SPFH.

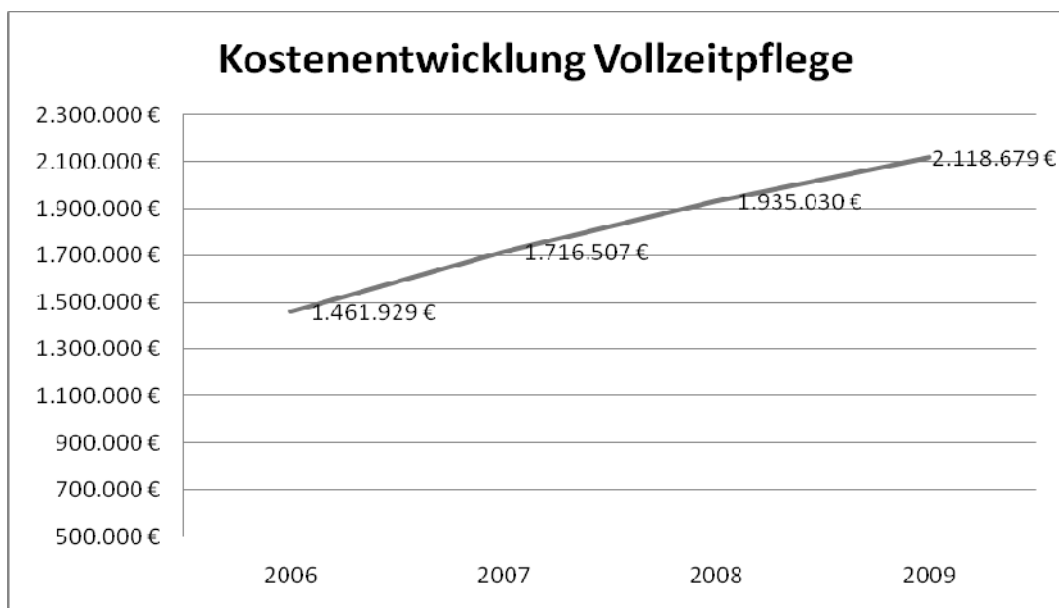
4.3 Kosten Tagesgruppen §32 SGB VIII



Trotz gestiegener Fallzahlen im Jahr 2007 ist es auch hier gelungen, die Kosten durch Flexibilisierung des Angebots und Verringerung der Laufzeiten zu senken, obwohl der

Tagessatz bei Tagesgruppen von 2007 mit durchschnittlich 82,59€ auf 86,39€ im Jahr 2009 gestiegen ist.

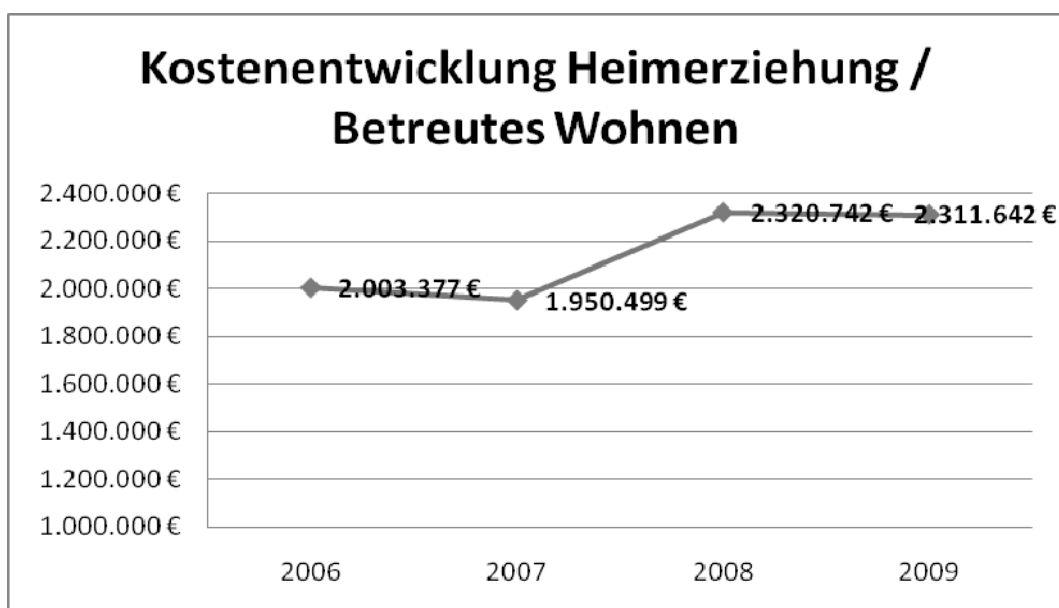
4.4. Kosten Vollzeitpflege § 33 SGB VIII



Im Bereich Vollzeitpflege ist im Berichtszeitraum eine deutliche Kostensteigerung zu verzeichnen, bei (auf sehr hohem Niveau) gering rückläufigen Fallzahlen seit dem Jahr 2007. Ausschlaggebend sind auch hier die gestiegenen Tageskosten in dieser Hilfeform: Im Jahre 2007 beliefen sich die durchschnittlichen Kosten pro Tag auf 30,65€, 2009 waren dies 36,58€. Dennoch bleibt die Vollzeitpflege auch damit nicht nur eine wirksame, sondern auch kostengünstige Form der vollstationären Unterbringung.

4.5 Kosten Heimerziehung, Betreutes Wohnen §34 SGB VIII

Trotz eines leichten Rückgangs der Fallzahlen sind die Kosten bei den Hilfen nach §34 SGB VIII gestiegen.



Ausschlaggebend ist auch hier die Kostensteigerung bei den Tagessätzen. Diese sind von durchschnittlich 106,29 € auf 128,00 € im Jahre 2009 gestiegen.

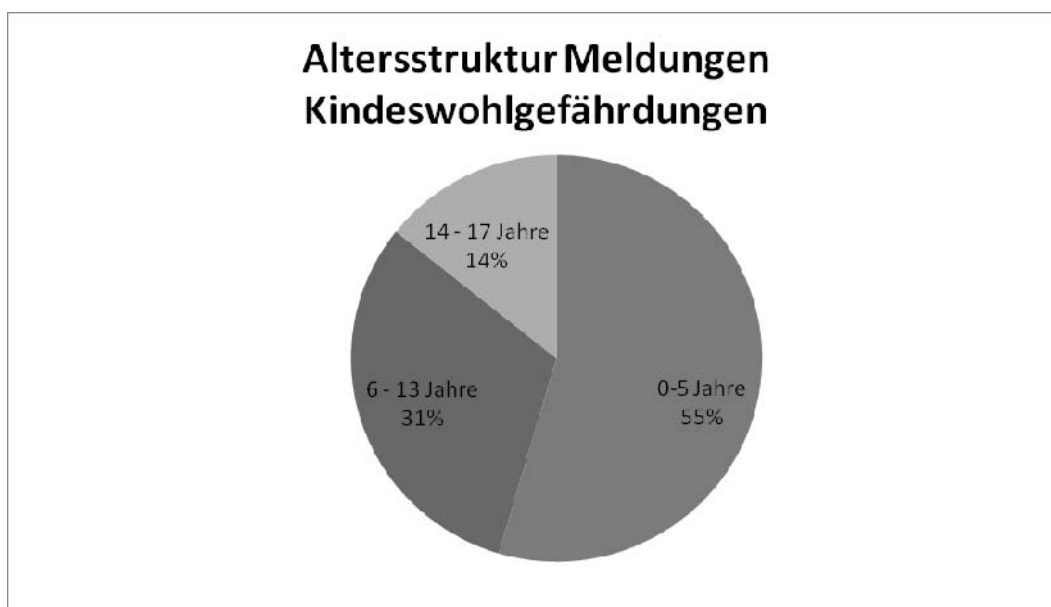
5. Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Mit der Einführung des §8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag vor Kindeswohlgefährdung sowohl für die öffentliche, als auch für die freie Jugendhilfe konkretisiert. Insbesondere geht damit für die Jugendämter die Verpflichtung einher, mit allen Trägern, die Leistungen und Dienste nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz sind sämtliche diesbezügliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Mit dieser Gesetzesänderung, den teilweise dramatischen Vorfällen von Misshandlungen und Tötungen von Kindern und deren oft skandalisierten Darstellung in den Medien ist der Druck und die Belastung für alle Träger der Jugendhilfe, vor allem aber für die Jugendämter als Inhaber des Wächteramtes deutlich gestiegen. Über zahlreiche Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen für Erzieher/innen und (Schul)Sozialarbeiter/innen, sowie für im diesem Bereich erfahrene Beratungsfachkräfte, unterstützt das Kreisjugendamt die freien Träger bei dieser Aufgabe.

Im Kreisjugendamt Konstanz wurde ein eigenes Verfahren zum Vorgehen bei Meldungen und Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen entwickelt, welche ein besonderes Augenmerk auf die Punkte Dokumentation und „vier-Augen-Prinzip“ legt, immer verbunden mit Hausbesuchen.

Im Jahr 2009 gingen 70 Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen für gesamt 77 Kinder beim Kreisjugendamt ein, die alle im Rahmen des o.g. Verfahrens dokumentiert wurden. In sechs Fällen waren mehrere Kinder in einer Meldung erfasst.

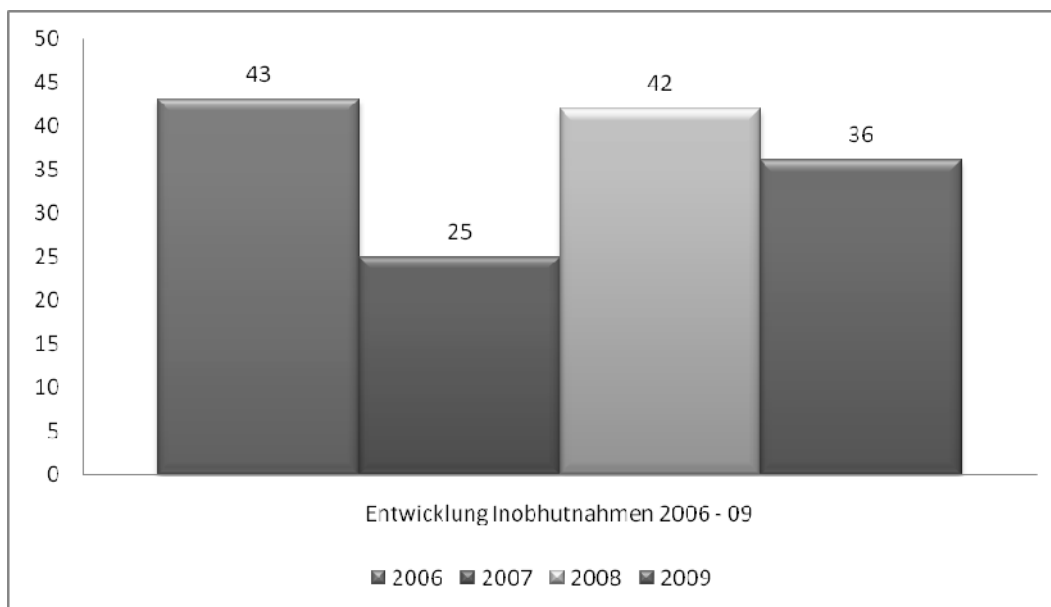


Überwiegend betroffen sind Kinder im Vorschulalter. Die anteilige Verteilung nimmt mit zunehmendem Alter ab.

Auch sagt eine Meldung nichts über die schwere und leider oft auch nichts über den Wahrheitsgehalt einer Kindeswohlgefährdung aus.

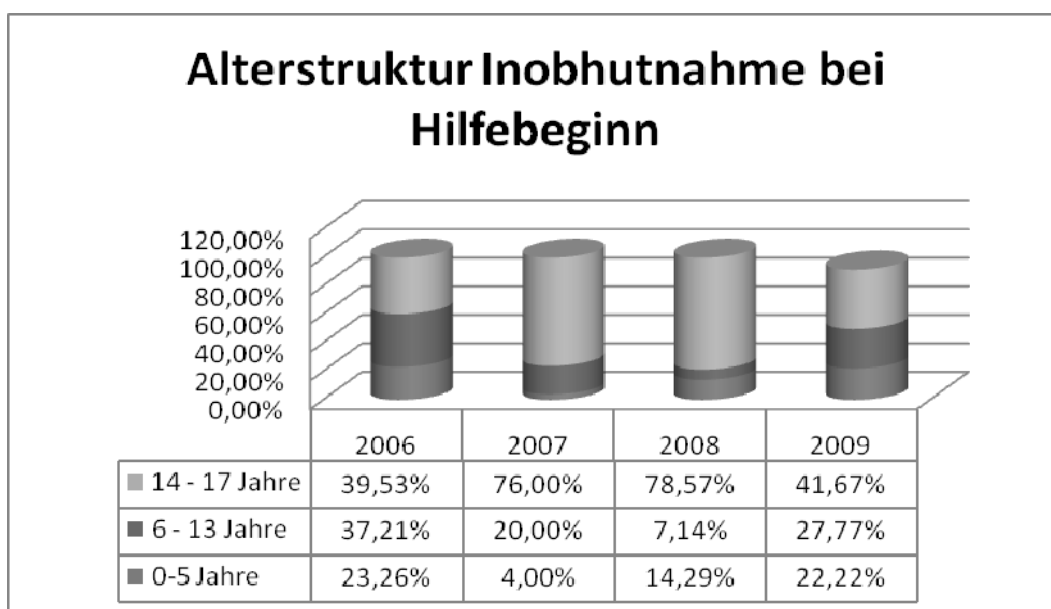
6. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Die Anzahl der Kinder, die seit 2006 in Obhut genommen werden mussten, ist sehr wechselhaft und zeigt kein einheitliches Entwicklungsbild.



Die Befürchtung, dass aufgrund der steigenden Zahl von Meldungen von Kindeswohlgefährdungen in gleichem Maße auch die Anzahl der Inobhutnahmen steigt, hat sich nicht bewahrheitet. Die Zahl der Inobhutnahmen war in den vergangenen Jahren tendenziell sogar eher leicht rückläufig.

Interessant ist die Betrachtung der Altersstruktur der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen:



Wohingegen sich der Großteil der Meldungen nach § 8a auf Kinder im Vorschulalter bezieht, ist die überwiegende Zahl der in Obhut genommenen Kinder im Altersspektrum zwischen 14 und 17 Jahren angesiedelt, besonders in den Jahren 2007 und 2008.

7. Ausblick

Der Landkreis Konstanz zeigt in Bezug auf den Bedarf an Jugendhilfe kein einheitliches Erscheinungsbild. Auch die sozio-ökonomischen Strukturen lassen große Unterschiede zwischen den Städten und den (kleineren) Gemeinden erkennen.

Auch werden nach fachlicher Einschätzung trotz eines deutlichen Rückgangs der unter 21-jährigen die Hilfen zur Erziehung nicht im gleichen Maße wie die Jugendeinwohner im Landkreis abnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Familien und Alleinerziehenden mit Multiproblemen nicht verringern wird. Die Hilfebedarfe werden immer komplexer und erfordern ein immer stärker ausgefeiltes Helfernetz. Im Bereich der frühen Hilfen besteht ein erheblicher Förderbedarf. In enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kooperationspartnern des Jugendamtes wurde mit dem „Babyforum im Landkreis Konstanz“ ein Netzwerk aufgebaut um frühzeitig Risikofälle zu ermitteln und die richtigen Hilfen installieren zu können. Diese Zusammenarbeit in Zukunft noch stärker zu intensivieren ist Aufgabe des Jugendamtes.

Um auf die stetig steigenden neuen Herausforderungen für die Mitarbeiter des Jugendamtes reagieren zu können, erfolgte nach einem zweijährigen gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsprozess eine Umorganisation des Jugendamtes.

Wesentliche Neuerungen sind hierbei die Schaffung einer Stabsabteilung „Clearing- und Krisenmanagement“ für Erstberatung und Kindeswohlgefährdungsmeldungen sowie das Fallmanagement. Ziel ist die „Entgeneralisierung“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und somit der Schutz vor Überlastung des einzelnen ASD-Mitarbeiters bei gleichbleibend hoher Qualität in der Jugendhilfe. Die Stabsstelle übernimmt zudem eine wichtige Steuerungsfunktion hinsichtlich der einzuleitenden Jugendhilfemaßnahmen.

Die anstehenden gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wie das bevorstehende Bundeskinderschutzgesetz, Änderung des Vormundschaftsrechts und weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung erfordern weiterhin ein hohes Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes. Als teilnehmender Landkreis am Modellprojekt „Inklusion“ kommen auch hier neue Anforderungen auf uns zu, deren Ausmaß bislang noch völlig unbekannt ist.

Es bleibt spannend!